



HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2015

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung in der
Fassung der Beschlussempfehlung des Kulturpolitischen Ausschusses
Drucksache 19/1634 zu Drucksache 19/971**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 2 (Änderung des Hessischen Schulgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

"2. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) In die Abendhauptschule oder Abendrealschule werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, das 18. Lebensjahr erreicht haben und weder eine allgemein bildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen. Bei der Aufnahme in die Abendrealschule kann an die Stelle der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auch der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulbildungsgangs treten." "

2. Die Nr. 2 bis 13 werden Nr. 3 bis 14.

Begründung:

Mit Beschluss vom 11. September 2014 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) die Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendrealschulen neu gefasst. Durch einen weiteren Beschluss vom 12. Februar 2015 wurden auch die Aufnahmevoraussetzungen für Abendhauptschulen entsprechend modifiziert.

Die KMK folgte mit den Beschlüssen insofern den rechtlichen Vorgaben des Bundes, als nach den Verwaltungsvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-VwV) der Besuch der Abendhaupt- und der Abendrealschulen nur dann als förderungsfähige Ausbildung anerkannt ist, wenn die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Abendschulen berufstätig sind (Tz 2.1.9. und 2.1.11 BAföG-VwV).

Soweit damit die Berufstätigkeit als Aufnahmevoraussetzung normiert werden muss, ist zugleich auch auf die nähere Konkretisierung dieses Kriteriums hinzuweisen, die in den beiden KMK-Beschlüssen vorgenommen wurde. Danach gilt als Berufstätigkeit

"auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biografischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zukunftschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierten Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen [der Berufstätigkeit] verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendrealschule [oder Abendhauptschule] als solche nicht verändert wird."

Diese Klarstellung wird in der Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 47 des Hessischen Schulgesetzes gesondert geregelt werden.

Um den Betroffenen in Hessen das Anrecht auf die Förderung nach dem BAföG weiter zu sichern, bedarf es der Anpassung des § 45 Abs. 3 des Schulgesetzes an die genannte Beschlusslage rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/2016.

Unverändert bleibt dabei die Bedingung, dass Ziel des Besuches von Abendhauptschule und Abendrealschule der nachträgliche Erwerb des jeweiligen Abschlusses ist. Die Wiederholung eines bereits erworbenen Abschlusses, um auf diesem Weg zu einem verbesserten Abschlusszeugnis zu kommen, bleibt ausgeschlossen (§ 79 Abs. 2 Satz 5 des Schulgesetzes).

Wiesbaden, 26. Februar 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)